

schriften. Die *traditio cartae*, die seit Justinian plötzlich, aber nicht überall in der westlichen Reichshälfte als Formel auftaucht, kann Steinacker mit verblüffender Einfachheit aus dem Text der Nov. 44 erklären, deren griechische Originalfassung von den italischen Tabellionen mißverstanden wurde, die sie aber gleichwohl mit heiligem Eifer zu erfüllen trachteten; bedrohte die Novelle sie doch mit dem Verlust ihres Amtes, wenn sie ihre Vorschriften nicht befolgten. Diese Erklärung ist tatsächlich, wie der Vf. sagt, das Ei des Kolumbus. Auch für eine *traditio per cartam*, also die Besitzanweisung durch Urkunde, finden sich keine spätrömischen Beispiele, wie Steinacker in einer detaillierten Untersuchung des spätrömischen Immobilienverkehrs nachweist. Das Entscheidende war vielmehr seit Konstantin die Mitwirkung der städtischen Behörden, in deren Amtsbüchern die Immobiliargeschäfte ihren Niederschlag fanden, so daß von einer wirklichen *traditio per cartam* nicht die Rede sein kann, auch wenn in vorkonstantinischer Zeit gewisse Tendenzen in dieser Richtung bestanden. Die Kontinuität liegt also höchstens im Formalen; auf dem Gebiet der Rechtstatsachen existiert für den hier untersuchten Teilbereich keine Kontinuität.

H. E. M.

Liber Diurnus Romanorum Pontificum. Gesamtausgabe von Hans Foerster, Bern 1958, A. Francke Verlag, 458 S. — Diese Gesamtausgabe des LD ist ein unbequem zu benützender Abdruck der drei erhaltenen Handschriften und der von Deusededit überlieferten späteren Auszüge, noch unbequemer durch die an den Schluß des Bandes gesetzten Anmerkungen, der weder das Problem einer Gesamtausgabe löst noch das der Entstehung dieser viel berufenen kurialen Sammlung entscheidend klärt. Eine nochmalige Überprüfung des gesamten Fragenkomplexes im Vatikanischen Archiv hat meine Überzeugung bestärkt, daß der LD nur in Verbindung mit anderen gleichzeitigen Kodifikationen der Kurie richtig eingeordnet werden kann und daß die Sonderstellung des LD nicht so groß ist, wie sie ihm vielfach zugeschrieben wird. Das entsprang im wesentlichen der liberalen Geschichtsauffassung des 19. Jh. mit ihren Vermutungen von Geheimhaltung und Fälschungsabsichten der Kurie, wovon Sickel uns ein köstliches Beispiel erzählt, den Plan des Lord Acton, die Hs. gewaltsam aus dem Vatikan zu entführen (vgl. Sickel, Römische Erinnerungen, 1947, S. 135 f.). Auch die Nichtausgabe der Edition des Holstenius mag ähnlichen Verdacht von bewußter Geheimhaltung erregt haben. Niemand kam darauf, daß die gewaltige Fülle des Vatikanischen Archivs eine Übersicht für die wenigen Beamten unmöglich machte. Das zeigte sich auch, als der LD „wiederentdeckt“ wurde, als die Archivbeamten, ohne die Bedeutung zu ahnen, den Codex zur Schriftvergleichung Sickel vorlegten. Von einer Sekretierung war gar keine Rede gewesen. Die musterhafte Ausgabe der Vat. Hs. durch Sickel hat die Gloriole von der Sonderstellung des LD nicht beseitigen können, sie hat wohl auch F. zu seinem Experiment der buchstabengetreuen Abdrucke der drei Hss. hintereinander verleitet. Das befriedigt nicht, stiftet höchstens neue Verwirrung. Das zeigt sich sofort, wenn man die Photographien der drei Hss. nebeneinander benützt, wie das im Vat. Archiv möglich ist. Sie stehen nicht auf gleicher Stufe, schon die in zwei Spalten geschriebene Hs. C zeigt das. Weitere Verwirrung ist in der Literatur angerichtet durch die Tatsache, daß man die Eigentümlichkeiten von Konzepten für solche von Formelbüchern gehalten hat (also auch des LD). Dadurch kam Peitz auf den seltsamen Gedanken, die Sammlung C des Registers Gregors I. für eine Fortsetzung des LD zu halten, ohne zu bedenken, daß die Konzepte Gregors I. selbst viel Material für den LD geliefert hatten. Was als Formelmerkmale des LD gilt, die Ersetzung von Namen durch *ille* und *talis*, kommt genau so in den Abschriften